

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 21 (1996)
Heft: 2

Rubrik: Altersgrenze bei Patentbewilligung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersgrenze bei Patentbewilligung

Die Festsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahren für die Erteilung eines Hausierpatentes entspricht nicht den kulturellen Gegebenheiten des Jenischen Volkes und ist für viele Familien mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Um der angestammten Lebensweise der Jenischen gerecht zu werden, sollte die Herabsetzung der Altersgrenze in bezug auf Hausierpatente (ab 14 Jahren in Begleitung der Eltern) möglich sein.

In bezug auf diese Problematik haben wir an alle Kantone ein Rundschreiben gerichtet, um die zuständigen Behördenstellen für unser Anliegen zu sensibilisieren.

Bis jetzt sind folgende Antworten bei uns eingegangen:

- *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)*: Der Bundesrat hat Ende Januar 1996 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten, der das Wandergewerberecht auf liberaler Basis gesamtschweizerisch regelt. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Altersgrenze geprüft werden.

- *Aargau*: Ein Patent wird schon ab dem 15. Lebensjahr abgegeben. Bei 14jährigen Jugendlichen in Begleitung der Eltern werden keine Bussen erteilt. Im Kanton Aargau wird die Altersgrenze ziemlich large gehandhabt.

- *Basel-Landschaft*: Das Wandergewerbegesetz ist zur Zeit in der Vernehmlassung. In diesem Verfahren wird auch die Altersgrenze überprüft.

- *Basel-Stadt*: Eine Hausierbewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Wenn jedoch die begleitenden Eltern Inhaber einer Hausierbewilligung sind, erübrigt sich die zusätzliche Erteilung von solchen Bewilligungen an Jugendliche.

- *Glarus*: In Anbetracht der besonderen Umstände für die, von den Jenischen gelebte Kultur, hat sich der Kanton Glarus bereit erklärt, das Gewerbe-Patent unter dem Titel "Als Gehilfe/Gehilfin mit", wie dies bereits bis anhin hie und da gehandhabt wurde, abzugeben.

- *Zug*: Im Kanton Zug werden Hausierbewilligungen nur solchen Personen erteilt, welche unter anderm das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Da der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt hat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz auszuarbeiten, hat der Kanton Zug seine ursprünglich geplante Totalrevision des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr zurückgezogen. Dieser Bundeserlass sollte das Wandergewerberecht auf liberaler Basis gesamtschweizerisch regeln. Damit unser Anliegen Gehör und Eingang in die laufenden Vorbereitungsarbeiten findet, wurde eine Kopie unseres Schreibens an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zugestellt.

- *Obwalden*: Das Markt- und Gewerbegesetz des Kantons Obwalden schreibt keine Altersgrenze zum Hausieren vor. Kinder können in Begleitung der Eltern, welche ein Hausierpatent gelöst haben, Ware anbieten oder einsammeln.

- *Appenzell A.Rh.*: Der Kanton Appenzell A.Rh. hält an der Altersgrenze von 20. bzw. 18. Jahren fest. Zudem verweisen sie uns auf den Art. 9 des Hausiergesetzes, dass das Mitnehmen von Kindern beim patentpflichtigen Hausieren von Haus zu Haus untersagt ist. Hier zeigt sich wieder einmal die Intoleranz gewisser Kantone gegenüber den Anliegen des Jenischen Volkes. Wir sind nicht bereit eine solche Antwort zu akzeptieren und werden weiter bemüht sein den Kanton Appenzell A.Rh. zum Umdenken zu bewegen.

- *Appenzell I.Rh.*: Im Kanton Appenzell I.Rh werden Patente erst ab dem 20. Altersjahr abgegeben. Weiter hat die Landgemeinde beschlossen, dass das Hausiergewerbe nur von einer einzigen Person und ohne Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden) ausgeübt werden darf. Zudem muss das Gesuch um Erteilung von Patenten zur Ausführung eines Wandergewerbes beim kantonalen Polizeiamt in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit schriftlich eingereicht werden

- *Luzern*: Die Bewilligung für die Ausübung eines Wandergewerbes wird nur an Personen erteilt, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ausnahmen sind im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Unser Anliegen wird bei einer allfälligen Revision des Gewerbepolizeigesetzes zu prüfen sein.

- *Solothurn*: Das Gesetz schreibt für die Erteilung eines Hausierpatentes ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Ausnahmen sind keine vorgesehen. Eine Gesetzesänderung - mit obligatorischer Volksabstimmung - wäre mit grossem Aufwand verbunden und ist deshalb kurzfristig nicht möglich, zudem sind auf Bundesebene Vorbereitungsarbeiten für eine Vereinheitlichung des Wandergewerbes im Gange. Die geltende Rechtslage lässt jedoch den Beizug von Jugendlichen bei Ausübung des Hausiergewerbes heute schon zu.

- *Schwyz*: In der Regel erteilt der Kanton Schwyz Patente nur an Personen, die das 20. Altersjahr erreicht haben. In berechtigten Ausnahmefällen wurde das Patent auch schon für 18jährige Gesuchsteller ausgestellt. Sind die Jugendlichen (Lehrlinge) aber in Begleitung der Eltern, benötigen sie kein eigenes Patent.

- *St.Gallen*: Laut dem st.gallischen Wandergewerbegesetz werden Patente nur an Personen abgegeben, die das 20. Altersjahr vollendet haben. Es werden aber auf Gesuch hin für die Bereiche Hausierhandel und Handwerk im Umherziehen Ausnahmen erteilt, und zwar an Bewilligungsbewerber nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

- *Thurgau*: Das Gesetz über Wandergewerbe wird demnächst einer umfassenden Revision unterzogen; unser Anliegen wird in diesem Zusammenhang geprüft werden. Ob diesem Ansinnen Rechnung getragen werden kann, wird das Parlament zu entscheiden haben.

- *Tessin*: Laut dem Gesetz über das Wandergewerbe wird ein Patent an Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben, abgegeben.

- *Jura*: Ein Patent wird an Personen mit erreichtem 20. Altersjahr abgegeben. Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen nicht beim Hausieren mithelfen;

Kinder, die von der Schulpflicht befreit sind, können als Hilfskräfte mitarbeiten, müssen aber im Patent der Eltern eingetragen werden.

- *Genf:* In Genf wird ein Patent zur Ausübung eines Wandergewerbes ab vollendetem 16. Altersjahr im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters abgegeben.

- *Schaffhausen:* Ein Patent wird erst ab 18 Jahren abgegeben. Der Kanton befürchtet bei Herabsetzung der Altersgrenze für Patentbewilligungen Unverständnis in der Bevölkerung und unerwünschte Vorurteile gegenüber den Fahrenden.

- *Waadt:* Es werden keine Patente an Kinder im schulpflichtigen Alter (unter 16 Jahren) abgegeben.

- *Zürich:* Solange der Gesuchsteller das 18. Altersjahr nicht vollendet hat, kommt die Erteilung eines Wandergewerbepatents nur dann in Betracht, wenn sein gesetzlicher Vertreter - seine Eltern oder sein Vormund - das diesbezügliche Einverständnis schriftlich erklärt. Von der Patentpflicht nicht erfasst wird der Jugendliche, wenn er selber kein Wandergewerbe betreibt, jedoch einen Familienangehörigen, welcher Inhaber eines Wandergewerbepatentes ist, bei der Arbeit begleitet, um diese Tätigkeit zu erlernen.

- *Uri:* Laut dem Gesetz über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe (LMG) wird ein Patent nur einem Gesuchsteller, der handlungsfähig ist, abgegeben. Aus diesem Grund sieht der Kanton keine Möglichkeit, ein Patent bereits an Kinder ab dem 14. Lebensjahr abzugeben. In nächster Zeit soll jedoch eine gesamtschweizerische Lösung in Vernehmlassung gegeben werden.

- *Neuchâtel:* Das Gewerbegesetz vom 30. September 1991 lässt die Ausstellung von Patenten zur Ausübung eines Wandergewerbes an Minderjährige nicht zu.

- *Nidwalden:* Die Landratskanzlei befasst sich zur Zeit mit der Revision des Handels- und Hausiergesetzes.

Die Radgenossenschaft wird weiterhin darum bemüht sein, die Kantone zu einer liberaleren Haltung in bezug auf dieses Anliegen zu bewegen, da es für die Kultur der Jenischen von grosser Wichtigkeit ist, dass die Kinder von den Eltern, der Familie, sorgfältig in ihren Beruf eingeführt werden.

